

Kurztitel

Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 309/2012 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 423/2019

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.01.2020

Außerkrafttretensdatum

01.01.2021

Abkürzung

GSNE-VO 2013

Index

58/02 Energierecht

Beachte

Tritt mit 1.1.2020, 6 Uhr, in Kraft und mit 1.1.2021, 6 Uhr, außer Kraft (vgl. § 21 Abs. 16 und 18 iVm § 2 Z 16 GStat-VO 2017).

Text**Netznutzungsentgelt für Endverbraucher und Netzbetreiber**

§ 10. (1) Für das von Endverbrauchern sowie von Netzbetreibern innerhalb von Netzbereichen zu entrichtende Netznutzungsentgelt im Verteilernetz gemäß § 73 Abs. 2 GWG 2011 werden Entgelte, bestimmt, die, sofern nicht besonders ausgewiesen, in Cent/kWh pro Zählpunkt für den Arbeitspreis bzw. Cent/kWh/h pro Jahr und pro Zählpunkt für den Leistungspreis oder als Pauschale in Cent/Monat pro Zählpunkt angegeben werden. Für Anlagen, die an die Netzebene 1 angeschlossen sind, gelten die Entgelte der Netzebene 2. Ein Wechsel von Netzebene 3 auf Netzebene 2 für bereits an das Netz angeschlossene Anlagen ist nur zulässig, wenn aufgrund einer für den Betrieb der Anlage notwendigen technischen Änderung nachweislich ein Übergabedruck größer 6 bar erforderlich wird.

(2) Wird die verbrauchte Gasmenge im Normzustand gemessen, wird die Energiemenge als Produkt aus Normvolumen und Verrechnungsbrennwert gemäß § 2 Abs. 1 Z 13 ermittelt.

(3) Wird die verbrauchte Gasmenge im Betriebszustand gemessen, erfolgt die Ermittlung des Normvolumens nach den technischen Methoden der ÖVGW Richtlinie G 0110, Ausgabe Oktober 2015.

Der Luftdruck (pamb) in einer zugeordneten Höhenzone ist einmalig zu bestimmen. Die Energiemenge errechnet sich als Produkt aus Normvolumen und Verrechnungsbrennwert gemäß § 2 Abs. 1 Z 13.

(4) Die Entgelte werden verbrauchs- und leistungsabhängig in Zonen bzw. Staffeln festgelegt. Die Zonen 1-4 sowie die Staffeln 1-4 kommen für nicht leistungsgemessene Anlagen, die Zonen A-F sowie die Staffeln A-F kommen für leistungsgemessene Anlagen zur Anwendung. Der Arbeitspreis wird für die Zonen 1-4 bzw. A-F so festgelegt, dass je nach Jahresverbrauch alle darunter liegenden Zonen durchlaufen werden. Der Leistungspreis wird in den Staffeln A-F bzw. 1-4 festgelegt, wobei der Leistungspreis der Staffel 1-4 als Pauschale bestimmt wird. Die Pauschalen der Staffeln 1-4 sind grundsätzlich auf einen Zeitraum von einem Monat zu beziehen. Ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als ein Monat, sind die Pauschalen der Staffeln 1-4 tageweise zu aliquotieren. Es können Zonen bzw. Staffeln zusammengefasst werden, sodass mehrere Zonen bzw. Staffeln denselben Arbeitspreis bzw. denselben Leistungspreis aufweisen können. Die Rechnungslegung hat entsprechend den tatsächlichen Ableseintervallen (§ 15 Abs. 3) zu erfolgen, § 126 Abs. 2 GWG 2011 bleibt davon unberührt.

(5) Zur Ermittlung der Basis für die monatliche Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts für leistungsgemessene Anlagen ist die in der Abrechnungsperiode von einem Monat gemessene höchste stündliche Leistung heranzuziehen und mit dem Zwölftel des verordneten Leistungspreises zu multiplizieren. Bei einer Abrechnungsperiode von einem Jahr ist zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts das arithmetische Mittel der in der letzten Abrechnungsperiode monatlich gemessenen höchsten stündlichen Leistung heranzuziehen und mit dem verordneten Leistungspreis zu multiplizieren. Unabhängig von der tatsächlich gemessenen höchsten stündlichen Leistung eines Monats ist zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts jedenfalls die Mindestleistung gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 heranzuziehen. Die Verrechnung der Mindestleistung kommt ausschließlich für Endverbraucher zur Anwendung.

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Höchstleistung innerhalb eines Monats pro Zählpunkt überschritten, ist Endverbrauchern für die Leistungsüberschreitung der fünffache Leistungspreis zu verrechnen. Dieser Verrechnung ist die höchste gemessene stündliche Leistung des Monats zu Grunde zu legen.

Der fünffache Leistungspreis kommt bei einer kurzfristigen Leistungsüberschreitung nicht zur Anwendung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Leistungsanspruchnahme aufgrund eines vom Verteilergiebtsmanager festgestellten Kapazitätsengpasses im Verteilernetz nur nach Können und Vermögen erfolgen kann,
2. die Leistungsüberschreitung zwischen dem Endverbraucher und dem Verteilernetzbetreiber auf Basis der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen vereinbart wurde,
3. die vereinbarte Höchstleistung pro Zählpunkt größer als 50.000 kWh/h ist, sowie
4. die Messwerte dem Verteilernetzbetreiber online zur Verfügung stehen.

(6a) Abweichend von Abs. 5 kann auf Antrag des Endverbrauchers bei Anlagen mit einer vertraglich vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt von mehr als 50.000 kWh/h, die an die Netzebene 2 angeschlossen sind, zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts die täglich gemessene höchste stündliche Leistung herangezogen werden. Zur Ermittlung der Basis für die tägliche Verrechnung ist die täglich gemessene höchste stündliche Leistung mit dem gemäß diesem Absatz verordneten Leistungspreis zu multiplizieren. Eine Änderung der Verrechnungsmodalitäten ist einmal innerhalb von zwölf Monaten möglich. Unabhängig von der tatsächlich gemessenen höchsten stündlichen Leistung eines Tages ist zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts jedenfalls die Mindestleistung gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 heranzuziehen.

(6b) Wird die vertraglich vereinbarte Höchstleistung innerhalb eines Tages pro Zählpunkt überschritten, ist Endverbrauchern für die Leistungsüberschreitung der fünffache Leistungspreis gemäß Abs. 6a zu verrechnen. Dieser Verrechnung ist die höchste gemessene stündliche Leistung des Tages zu Grunde zu legen.

Der fünffache Leistungspreis kommt bei einer kurzfristigen Leistungsüberschreitung nicht zur Anwendung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Leistungsanspruchnahme aufgrund eines vom Verteilergiebtsmanager festgestellten Kapazitätsengpasses im Verteilernetz nur nach Können und Vermögen erfolgen kann,
2. die Leistungsüberschreitung zwischen dem Endverbraucher und dem Verteilernetzbetreiber auf Basis der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen vereinbart wurde,
3. die vereinbarte Höchstleistung pro Zählpunkt größer als 50.000 kWh/h ist sowie

4. die Messwerte dem Verteilernetzbetreiber online zur Verfügung stehen.

(6c) Auf Antrag sind Anlagen, die Regelreserve auf Stromregelreservemärkten bereitstellen, an Tagen, an denen der Regelzonenführer gemäß § 23 Abs. 2 Z 6 ElWOG 2010 die angebotene Regelenergie abrufen, unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 6a abzurechnen. Die gemessene höchste stündliche Leistung der Tage, an denen Regelenergie abgerufen wird, ist bei der Ermittlung der monatlich gemessenen Höchstleistung nach Abs. 5 nicht zu berücksichtigen. Das Leistungsentgelt gem. Abs. 5 ist um jene Tage mit Regelenergieabruf anteilig zu reduzieren. Der Regelreserveanbieter hat dem Gasverteilernetzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, die für die Verrechnung notwendigen Daten zu übermitteln.

(7) Weicht die tatsächliche Abrechnungsperiode von einem Zeitraum von 365 bzw. 366 Tagen ab, sind die gemäß Abs. 4 zu durchlaufenden Zonen spezifisch auf die entsprechende Abrechnungsperiode gemäß dem anhand der Lastprofilverordnung ermittelten Lastprofil zu aliquotieren. Bei jeder Änderung der Netznutzungsentgelte ist eine Zonaliquotierung und, wenn der Zählerstand nicht bekannt ist, eine rechnerische Verbrauchsabgrenzung vorzunehmen. Die Aliquotierung der Zonen sowie die rechnerische Verbrauchsabgrenzung sind bei der Verrechnung transparent und nachvollziehbar darzustellen. Der Netzbetreiber stellt im Internet ein Modell zur Darlegung der Berechnungsmethodik zur Verfügung, anhand dessen die Zonaliquotierung und die rechnerische Verbrauchsabgrenzung nachvollzogen werden kann. Auf Kundenwunsch sind die Tages- und/oder Monatsverbräuche der letzten Abrechnungsperiode auf Basis der rechnerischen Verbrauchsabgrenzung elektronisch oder in Papierform dem Kunden zur Verfügung zu stellen.

(8) Für das von Endverbrauchern sowie von Netzbetreibern innerhalb von Netzbereichen zu entrichtende Netznutzungsentgelt im Verteilernetz gemäß § 73 Abs. 2 GWG 2011 werden folgende Entgelte bestimmt:

1. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 2:

Netzbereich Burgenland Ebene 2

Verbrauchszone [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8a	
0 - 5.000.000	Zone A	0,3839	Staffel A	484	1,9890
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,2255	Staffel B	484	1,9890
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,1066	Staffel C	484	1,9890
100.000.001 - 200.000.000	Zone D	0,0449	Staffel D	484	1,9890
200.000.001 - 900.000.000	Zone E	0,0449	Staffel E	484	1,9890
Ab 900.000.001	Zone F	0,0449	Staffel F	484	1,9890

Netzbereich Kärnten Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8a	
0 - 5.000.000	Zone A	0,2484		0,3726	Staffel A	553		2,2726
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,1328		0,1992	Staffel B	553		2,2726
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,0788		0,1182	Staffel C	553		2,2726
100.000.001 - 200.000.000	Zone D	0,0536		0,0804	Staffel D	553		2,2726
200.000.001 - 900.000.000	Zone E	0,0536		0,0804	Staffel E	553		2,2726
Ab 900.000.001	Zone F	0,0302		0,0453	Staffel F	553		2,2726

Netzbereich Niederösterreich Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a			Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8a
0 - 5.000.000	Zone A	0,0518	0,0777	Staffel A	314	1,2904	
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,0478	0,0717	Staffel B	314	1,2904	
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,0423	0,0635	Staffel C	314	1,2904	
100.000.001 - 200.000.000	Zone D	0,0423	0,0635	Staffel D	314	1,2904	
200.000.001 - 900.000.000	Zone E	0,0303	0,0455	Staffel E	314	1,2904	
Ab 900.000.001	Zone F	0,0262	0,0393	Staffel F	314	1,2904	

Netzbereich Oberösterreich Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8a	
0 - 5.000.000	Zone A	0,0567		0,0851	Staffel A	400		1,6438
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,0560		0,0840	Staffel B	400		1,6438
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,0396		0,0594	Staffel C	400		1,6438
100.000.001 - 200.000.000	Zone D	0,0362		0,0543	Staffel D	400		1,6438
200.000.001 - 900.000.000	Zone E	0,0356		0,0534	Staffel E	400		1,6438
Ab 900.000.001	Zone F	0,0353		0,0530	Staffel F	400		1,6438

Netzbereich Salzburg Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8a	
0 - 5.000.000	Zone A	0,2011		0,3017	Staffel A	360		1,4795
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,2011		0,3017	Staffel B	360		1,4795
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,2011		0,3017	Staffel C	360		1,4795
100.000.001 - 200.000.000	Zone D	0,0392		0,0588	Staffel D	360		1,4795
200.000.001 - 900.000.000	Zone E	0,0392		0,0588	Staffel E	360		1,4795
Ab 900.000.001	Zone F	0,0392		0,0588	Staffel F	360		1,4795

Netzbereich Steiermark Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8a	
0 - 5.000.000	Zone A	0,1258		0,1887	Staffel A	505		2,0753
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,0940		0,1410	Staffel B	505		2,0753
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,0678		0,1017	Staffel C	505		2,0753
100.000.001 - 200.000.000	Zone D	0,0561		0,0842	Staffel D	505		2,0753
200.000.001 - 900.000.000	Zone E	0,0555		0,0833	Staffel E	505		2,0753
Ab 900.000.001	Zone F	0,0550		0,0825	Staffel F	505		2,0753

Netzbereich Tirol Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8a	
0 - 5.000.000	Zone A	0,6326		0,9489	Staffel A	403		1,6562
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,4562		0,6843	Staffel B	403		1,6562
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,2757		0,4136	Staffel C	403		1,6562
100.000.001 - 200.000.000	Zone D	0,2757		0,4136	Staffel D	403		1,6562
200.000.001 - 900.000.000	Zone E	0,2757		0,4136	Staffel E	403		1,6562
Ab 900.000.001	Zone F	0,2757		0,4136	Staffel F	403		1,6562

Netzbereich Vorarlberg Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8a	
0 - 5.000.000	Zone A	0,4400		0,6600	Staffel A	576		2,3671
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,2270		0,3405	Staffel B	576		2,3671
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,1690		0,2535	Staffel C	576		2,3671
100.000.001 - 200.000.000	Zone D	0,1130		0,1695	Staffel D	576		2,3671
200.000.001 - 900.000.000	Zone E	0,1130		0,1695	Staffel E	576		2,3671
Ab 900.000.001	Zone F	0,1130		0,1695	Staffel F	576		2,3671

Netzbereich Wien Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8a	
0 - 5.000.000	Zone A	0,2015		0,3023	Staffel A	418		1,7178
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,1665		0,2498	Staffel B	418		1,7178
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,1158		0,1737	Staffel C	418		1,7178
100.000.001 - 200.000.000	Zone D	0,0430		0,0645	Staffel D	418		1,7178
200.000.001 - 900.000.000	Zone E	0,0428		0,0642	Staffel E	418		1,7178
Ab 900.000.001	Zone F	0,0415		0,0623	Staffel F	418		1,7178

2. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 3:
Netzbereich Burgenland Ebene 3

Verbrauchzone [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8c	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8c
0 - 40.000	Zone 1	1,4502	Staffel 1	300	
40.001 - 80.000	Zone 2	1,4502	Staffel 2	300	
80.001 - 200.000	Zone 3	1,1778	Staffel 3	300	
Ab 200.001	Zone 4	1,1778	Staffel 4	300	
0 - 5.000.000	Zone A	0,5141	Staffel A		504
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,2487	Staffel B		504
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,1274	Staffel C		504
Ab 100.000.001	Zone D	0,0637	Staffel D		504

Netzbereich Kärnten Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8b		Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8b
0 - 40.000	Zone 1	1,6800		Staffel 1	300		
40.001 - 80.000	Zone 2	1,6537		Staffel 2	300		
80.001 - 200.000	Zone 3	1,3995		Staffel 3	300		
Ab 200.001	Zone 4	1,3995		Staffel 4	300		
0 - 5.000.000	Zone A	0,5930	0,3895	Staffel A		473	1,9438
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,3528	0,5292	Staffel B		473	1,9438
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,2723	0,4085	Staffel C		473	1,9438
Ab 100.000.001	Zone D	0,1411	0,2117	Staffel D		473	1,9438

Netzbereich Niederösterreich Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a		Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8a
0 - 40.000	Zone 1	1,1360		Staffel 1	300		
40.001 - 80.000	Zone 2	1,1360		Staffel 2	300		
80.001 - 200.000	Zone 3	1,0226		Staffel 3	300		
Ab 200.001	Zone 4	1,0226		Staffel 4	300		
0 - 5.000.000	Zone A	0,4348	0,6622	Staffel A		513	2,1082
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,3818	0,5727	Staffel B		513	2,1082
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,3452	0,5178	Staffel C		513	2,1082
Ab 100.000.001	Zone D	0,3385	0,5078	Staffel D		513	2,1082

Netzbereich Oberösterreich Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8a
0 - 40.000	Zone 1	1,3331	Staffel 1	300	
40.001 - 80.000	Zone 2	0,9189	Staffel 2	300	
80.001 - 200.000	Zone 3	0,7473	Staffel 3	300	
Ab 200.001	Zone 4	0,7473	Staffel 4	300	
0 - 5.000.000	Zone A	0,3079	Staffel A		449
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,1361	Staffel B		449
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,0397	Staffel C		449
Ab 100.000.001	Zone D	0,0397	Staffel D		449

Netzbereich Salzburg Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8a
0 - 40.000	Zone 1 1,2077		Staffel 1 300		
40.001 - 80.000	Zone 2 1,2077		Staffel 2 300		
80.001 - 200.000	Zone 3 1,1051		Staffel 3 300		
Ab 200.001	Zone 4 1,1051		Staffel 4 300		
0 - 5.000.000	Zone A 0,6110	0,9165	Staffel A	534	2,1945
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,4480	0,6720	Staffel B	534	2,1945
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,3900	0,5850	Staffel C	534	2,1945
Ab 100.000.001	Zone D 0,3900	0,5850	Staffel D	534	2,1945

Netzbereich Steiermark Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8a
0 - 40.000	Zone 1 1,4383		Staffel 1 300		
40.001 - 80.000	Zone 2 1,3499		Staffel 2 300		
80.001 - 200.000	Zone 3 1,0962		Staffel 3 300		
Ab 200.001	Zone 4 0,9022		Staffel 4 300		
0 - 5.000.000	Zone A 0,4765	0,7148	Staffel A	540	2,2192
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,0941	0,1412	Staffel B	540	2,2192
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,0775	0,1154	Staffel C	540	2,2192
Ab 100.000.001	Zone D 0,0596	0,0894	Staffel D	540	2,2192

Netzbereich Tirol Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8a
0 - 40.000	Zone 1 2,0293		Staffel 1 300		
40.001 - 80.000	Zone 2 1,9138		Staffel 2 300		
80.001 - 200.000	Zone 3 1,7912		Staffel 3 300		
Ab 200.001	Zone 4 1,7912		Staffel 4 300		
0 - 5.000.000	Zone A 0,9389	1,4084	Staffel A	548	2,2521
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,7822	1,1733	Staffel B	548	2,2521
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,6259	0,9389	Staffel C	548	2,2521
Ab 100.000.001	Zone D 0,5086	0,7629	Staffel D	548	2,2521

Netzbereich Vorarlberg Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8a
0 - 40.000	Zone 1 1,0500		Staffel 1 300		
40.001 - 80.000	Zone 2 1,0500		Staffel 2 300		
80.001 - 200.000	Zone 3 1,0500		Staffel 3 300		
Ab 200.001	Zone 4 1,0500		Staffel 4 300		
0 - 5.000.000	Zone A 0,4400	0,6600	Staffel A	576	2,3671
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,2270	0,3405	Staffel B	576	2,3671
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,1690	0,2535	Staffel C	576	2,3671
Ab 100.000.001	Zone D 0,1130	0,1695	Staffel D	576	2,3671

Netzbereich Wien Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8a
0 - 40.000	Zone 1 1,4302		Staffel 1 300		
40.001 - 80.000	Zone 2 0,9394		Staffel 2 300		
80.001 - 200.000	Zone 3 0,9394		Staffel 3 300		
Ab 200.001	Zone 4 0,8642		Staffel 4 300		
0 - 5.000.000	Zone A 0,3548	0,5322	Staffel A	676	2,7781
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,2368	0,3552	Staffel B	676	2,7781
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,1311	0,1967	Staffel C	676	2,7781
Ab 100.000.001	Zone D 0,1311	0,1967	Staffel D	676	2,7781

3. Netznutzungsentgelt für die Netzebenen 2 und 3 für öffentliche Anlagen, die zum Betanken von erdgasbetriebenen Fahrzeugen dienen, in den Netzbereichen Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien:

- Pauschale/Jahr 2 520,-- €/Jahr
- Arbeitspreis: 0,39 ct/kWh.

(9) Vereinbart ein Verteilernetzbetreiber auf Basis der Allgemeinen Netzbedingungen mit einem Endverbraucher mit einer vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt von mehr als 50.000 kWh/h und

dessen Messwerte dem Verteilernetzbetreiber online zur Verfügung stehen, dass die vereinbarte Netznutzung des Endverbrauchers auf Veranlassung des Verteilergebietsmanagers (§ 18 Abs. 1 Z 23 GWG 2011) um bis zu 100 % eingeschränkt werden kann, so ist für jede tatsächliche und der Anordnung des Verteilergebietsmanagers entsprechend vorgenommene Einschränkung der Netznutzung der Leistungspreis für den Monat, in dem die Einschränkung erfolgt, wie folgt zu reduzieren: für jede Einschränkung, die dem Endverbraucher

1. bis spätestens 12 Uhr für den darauf folgenden Gastag (6 Uhr bis 6 Uhr) bekannt gegeben wird, um 25 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises;
2. bis spätestens Freitag, 12 Uhr für die übernächste Woche (Montag 6 Uhr bis Montag 6 Uhr) bekannt gegeben wird, um 100 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises;
3. bis spätestens zum 15. des Monats für den darauf folgenden Monat bekannt gegeben wird, um 100 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises.

Schlagworte

Tagesverbrauch

Zuletzt aktualisiert am

21.12.2020

Gesetzesnummer

20007992

Dokumentnummer

NOR40220056